

Landratsamt Nordsachsen · 04855 Torgau

Kreisrat
Dr. Michael Friedrich
Hauptstraße 32a
OT Sausedlitz
04509 Löbnitz

Der Landrat

Datum: 3. März 2025
Aktenzeichen:
Telefon: +49 (3421) 758 - 1012
Telefax: +49 (3421) 758 - 851010
E-Mail*: landrat@lra-nordsachsen.de
Besucheranschrift: Schloßstraße 27
04860 Torgau

Beantwortung Ihrer schriftlichen Anfrage vom 20.01.2025: Anfrage an die Kreisverwaltung zur Ausschreibung der Leistungen für den Rettungsdienst in Nordsachsen

Sehr geehrter Herr Dr. Friedrich,

ich komme zurück auf Ihre o. g. Anfrage zum Ausschreibungsverfahren der Leistungen für den Rettungsdienst. Im derzeit laufenden Verfahren soll die Vergabeentscheidung im Sommer-Kreistag dieses Jahres erfolgen, der Leistungszeitraum beginnt ab dem 1. Januar 2026. Die Ausschreibung erfolgt turnusgemäß. Ihre Anfragen beantworte ich wie folgt:

Bewertung der aktuellen Leistungserbringer

- *Wie wird die Leistungsfähigkeit der aktuellen Rettungsdienstanbieter im Landkreis Nordsachsen in Bezug auf Stabilität, Einsatzbereitschaft und Versorgungssicherheit bewertet?*

Die aktuellen Leistungserbringer verfügen - auch unter Berücksichtigung einer gegenwärtig durchaus schwierigen Situation auf dem Arbeitsmarkt - über eine sehr gute Leistungsfähigkeit und eine hohe Einsatzbereitschaft, die einen nahezu durchgängigen Einsatz aller Rettungsmittel in der Fläche des Landkreises ermöglicht. Zwischen dem Landratsamt als Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes und den beauftragten Leistungserbringern finden in regelmäßigem Turnus qualitätssichernde Austausche und Termine statt.

- *Werden die Ergebnisse dieser Bewertung systematisch dokumentiert und bei der Eignungsprüfung im neuen Ausschreibungsverfahren mit einbezogen?*

Zu den regelmäßigen Beratungen und zu den Sitzungen des Bereichsbeirates werden interne Protokolle gefertigt.

Landratsamt Nordsachsen
Hauptsitz:
Schloßstraße 27
04860 Torgau

Bankverbindung
Sparkasse Leipzig
IBAN: DE46 8605 5592 2210 0171 17
BIC: WELADE8LXXX

Internet
www.landkreis-nordsachsen.de
info@lra-nordsachsen.de

Die Kriterien, welche zur Eignung herangezogen werden, beruhen auf gesetzlichen Vorgaben und sind für alle Bewerber gleich. Es werden alle maßgeblichen Kriterien in die Beurteilung einbezogen.

Gemäß § 122 Abs. 1 GWB werden öffentliche Aufträge an fachkundige und leistungsfähige (geeignete) Unternehmen vergeben, die nicht nach den §§ 123, 124 GWB ausgeschlossen worden sind. Die Eignungsprüfung besteht nach der Systematik des Gesetzes somit aus zwei Teilen:

- Zum einen hat sich der Landkreis Nordsachsen zu vergewissern, dass keiner der in §§ 123, 124 GWB normierten Ausschlussgründe vorliegt.
- Zum anderen obliegt ihm die Prüfung, ob der Bieter alle von ihm gestellten Eignungsanforderungen erfüllt.

Welche Anforderungen der Auftraggeber an die Eignung der Bieter stellen darf, ist abschließend in § 122 Abs. 2 GWB geregelt. Danach dürfen Eignungskriterien ausschließlich die Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung, die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit sowie die technische und berufliche Leistungsfähigkeit betreffen. Weitergehende Anforderungen an die Eignung, die nicht einer der in § 122 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bis 3 GWB zugeordnet werden können, darf der Auftraggeber an den Bieter nicht stellen.

Wettbewerbsbedingungen und Chancengleichheit

- *Der Landkreis setzt den Rahmen für die Wettbewerbsbedingungen durch Festlegung seiner Eignungskriterien. Trifft es zu, dass es einigen der derzeitigen Leistungserbringer nicht ermöglicht werden soll, sich am Verfahren zu beteiligen? Falls JA, warum wurde diese Entscheidung so getroffen?*
- *Wie wird sichergestellt, dass durch diese (mögliche) Einschränkung dennoch ein echtes wettbewerbliches Verfahren mit einer breiten Palette an Leistungserbringern entsteht? Wie wird das Risiko bewertet, dass nur wenige (oder sogar nur ein einziger) Anbieter pro Los ein Angebot abgeben, was zu überhöhten Preisen führen könnte? Welche Mechanismen werden eingebaut, um die Besorgnis derartiger ungerechtfertigter Preisüberhöhungen mangels einer ausreichenden Anzahl von Anbietern zu vermindern oder sogar zu vermeiden?*

Keiner der derzeitigen Leistungserbringer im Bereich des Rettungsdienstes ist vor dem Hintergrund der Eignungskriterien davon ausgeschlossen, sich (erneut) am Anfang Januar 2025 begonnenen Verfahren zu beteiligen.

Der Landkreis führt ein Vergabeverfahren nach den Vorschriften der §§ 97 ff. des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) durch. Dieses Verfahren wurde bereits in den vorangegangenen Verfahren in den Jahren 2014 und 2019 angewandt. Das Vergabeverfahren wird als offenes Verfahren (§ 14 Abs. 2 Satz 1 VgV) geführt. Die Ausschreibung erfolgte wertgrenzenbasiert europaweit, was einen hinreichend großen Wettbewerb ermöglicht.

Qualitätsstandards und Anforderungen

- *Welche konkreten Qualitätskriterien wurden für die Ausschreibung definiert?*

Die Qualitätsstandards und Anforderungen für die Durchführung des Rettungsdienstes ergeben sich maßgeblich aus den Vorgaben des SächsBRKG, der SächsLRettDPVO, den Hygiene- und Unfallverhütungsvorschriften sowie aus dem vom Kreistag am 27.11.2024 beschlossenen Bereichsplan für die Jahre 2026 bis 2032.

Hier ist u.a. geregelt, welche Qualifikation die Besatzung der einzelnen Rettungsmittel (Rettungswagen, Notarzteinsetzfahrzeug, Krankentransportwagen) mindestens haben muss und welche DIN-Vorschriften bei der Beschaffung von Rettungsmitteln zu beachten sind.

Die Beschaffung der Rettungsmittel und die Errichtung und Ausstattung der Rettungswachen sind indes nicht Bestandteil des Vergabeverfahrens. Für den Qualitätsstandard der Fahrzeuge ist der Landkreis als Träger selbst verantwortlich - er beschafft die Rettungsmittel und stellt diese den Leistungserbringern zur Erfüllung ihrer ihnen übertragenen Aufgaben zur Verfügung. Gleiches gilt für die im Landkreis befindlichen Rettungswachen, welche überwiegend im Eigentum des Landkreises sind bzw. als Mietobjekte den Leistungserbringern zur Verfügung gestellt werden.

Der Landkreis stellt in Abstimmung mit den Kostenträgern sicher, dass die Fahrzeuge und die Rettungswachen den jeweils anerkannten Regeln der Technik, des Arbeits- und Umweltschutzes sowie dem Stand der Notfallmedizin regelmäßig angepasst werden.

- *Inwiefern wurde berücksichtigt, dass Anbieter mit regionaler Expertise und bestehender Infrastruktur möglicherweise Vorteile bei der Gewährleistung einer hohen Versorgungsqualität haben?*

Die Rahmenbedingungen des Vergabeverfahrens stellen sicher, dass sich alle potenziellen Bieter gleichermaßen und gleichberechtigt am Verfahren beteiligen können. Regionale Anbieter etwa oder solche, die bereits Leistungserbringer sind, sind dadurch jedenfalls nicht bevorteilt.

In den Leistungsbeschreibungen zu den insgesamt fünf Losen sind alle relevanten Daten, wie zum Beispiel Daten zu den Rettungswachen (Grundrisspläne, Inventar, Verbrauchsdaten der letzten Jahre), Daten zu den Rettungsdienstfahrzeugen (Art, Alter, jährliche Laufleistung und Verbräuche) sowie die Anzahl der Einsätze der letzten Jahre aufgeführt. Eine Besichtigung der Rettungswachen ist im Rahmen des Vergabeverfahrens per se möglich.

Bieter, welche bisher nicht im Landkreis tätig sind, können auf der Grundlage eingereicherter Konzepte erläutern, wie sie nach etwaiger Übernahme eines Losbereiches eine im Vergabeverfahren geforderte Fähigkeit (zum Beispiel: Aufbau einer einsatzbereiten Katastrophenschutzereinheit) in einem vorgegebenen Zeitraum umsetzen werden.

Integration von Innovationen

- *Werden bei der Ausschreibung technologische Innovationen, wie die Nutzung digitaler Systeme als Bewertungskriterien (z.B. auch Einbindung Telenotarzt o.ä.) herangezogen?*
- *Sieht der öffentlich-rechtliche Durchführungsvertrag eine Innovationsklausel vor? Falls JA, auf welche Schwerpunkte sollte eine solche Klausel orientieren?*
- *Ist vorgesehen, Anbieter zu bevorzugen, die bereits in der Vergangenheit innovative Konzepte erfolgreich umgesetzt haben?*

Die Nutzung der im Rettungsdienst eingesetzten digitalen Systeme (bspw. Medizinische Datenerfassung, MDE) wird einheitlich für alle Leistungserbringer durch den Landkreis als Träger des Rettungsdienstes vorgegeben. Die Vorgaben der Sächsischen Landesrettungsdienstplanverordnung werden hierbei berücksichtigt.

Gemäß § 26 Absatz 3 SächsBRKG sind Innovationen im Rettungsdienst, wie die angeführte Einführung eines Telenotarztes, nur durch die Träger des Rettungsdienstes im Einvernehmen mit den Kostenträgern möglich und bedürfen einer Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde - in unserem Fall der Landesdirektion. Innovationen können somit nur im begrenzten Umfang innerhalb der geforderten Konzepte eingebracht werden, da Innovationstreiber der Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes selbst ist.

Personalsituation

- *Wie wird die aktuelle und zukünftige Personalsituation in die Bewertung der Anbieter einbezogen, insbesondere hinsichtlich der Sicherstellung einer kontinuierlichen Versorgung?*
- *Werden Maßnahmen zur Personalgewinnung und -bindung durch die Anbieter als Teil der Vergabeentscheidung berücksichtigt?*

Im Rahmen der Eignungs- und der Zuschlagskriterien fordert der Landkreis in der dem Verfahren zugrunde liegenden Kreistagsvorlage unter dem Punkt 3 „Wesentliche Verfahrensregelungen“ Konzepte seitens der Bieter, welche Bestandteil der Bewertung sein werden:

- Personalbedarfsberechnung und -planung
- Personalüberleitungs- und -beschaffungskonzept
- Personalausfallsicherungskonzept
- Personalbewirtschaftungskonzept

In den Konzepten sind u.a. auch Maßnahmen zur Personalgewinnung und -bindung sowie Maßnahmen zur Kompensierung von kurzfristigem Personalausfall darzustellen.

Kosten und Wirtschaftlichkeit

- *Welche Rolle spielen wirtschaftliche Faktoren bei der Vergabeentscheidung und wie wird sichergestellt, dass Qualität nicht hinter Kosteneffizienz zurücktritt?*

Der Landkreis wird den Zuschlag - bezogen auf das jeweilige Los - auf das wirtschaftlichste Angebot erteilen. Das wirtschaftlichste Angebot bestimmt sich nach dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis (§ 127 Abs. 1 Satz 2 GWB). Der Angebotspreis wird dividiert durch den „Wert der Leistung (ausgedrückt in Leistungspunkten)“. Das beste Preis-Leistungs-Verhältnis weist das Angebot mit dem absolut betrachtet niedrigsten Wert auf.

Insgesamt vergibt der Landkreis maximal 1000 Leistungspunkte (LP), und zwar für die folgenden Leistungsaspekte:

- Ehrenamtliches Engagement: Die für dieses Kriterium vorgesehenen Wertungspunkte (200) werden vergeben, wenn der Bieter seine (bereits bestehende) Mitwirkung oder eine konzeptionell tragfähige Mitwirkungsabsicht im Katastrophenschutz im Zuständigkeitsbereich des Landkreises nachweist, die einen Umfang erreicht, wie er in den Vergabeunterlagen in den Zuschlagskriterien unter der Nr. 2.1.2.1 ff. erläutert ist.
- Fahrzeugausfallsicherheitskonzept: Der Landkreis legt Wert darauf, dass die Leistungserbringer mit den ihnen überlassenen Rettungsmitteln pfleglich und sorgfältig umgehen und alle Maßnahmen treffen, um einem Ausfall der Fahrzeuge vorzubeugen. Hierzu sollen die Bieter ein Konzept vorlegen. Dieses wird mit Schulnoten bewertet. Insgesamt werden bis zu 150 Leistungspunkte vergeben.
- Personalausfallsicherungskonzept: Der Landkreis wird bei der Wirtschaftlichkeitswertung unter Qualitätsgesichtspunkten berücksichtigen, inwieweit der Bieter effektive Maßnahmen zur Kompensation eines unvorhergesehenen Ausfalls von Fahrdienstpersonal ergreifen kann. Die Bieter müssen anhand eines Konzepts in ihrem Angebot ausführen, durch welche vorsorgenden Maßnahmen und Planungen sie gewährleisten können, dass im Falle eines unvorhergesehenen Personalausfalls die jeweilige Besetzung der Rettungsmittel sichergestellt ist (Mindestangabe). Dieses wird mit Schulnoten bewertet. Insgesamt werden bis zu 350 Leistungspunkte vergeben.
- Personalbewirtschaftungskonzept: Der Landkreis wird bei der Wirtschaftlichkeitswertung unter Qualitätsgesichtspunkten berücksichtigen, inwieweit der Bieter effektive Maßnahmen zur Vermeidung einer mit hoher Wahrscheinlichkeit mittelfristig drohenden Personalunterdeckung im Fahrdienstpersonal ergreifen kann. Hierzu sollen die Bieter ein Konzept vorlegen. Dieses wird mit Schulnoten bewertet. Insgesamt werden bis zu 300 Leistungspunkte vergeben.

Kommunikation und Einbindung der Bevölkerung

- *Wie wird die Öffentlichkeit über die Vergabe des Rettungsdienstes informiert und wie werden Bürgerbedenken und Anregungen berücksichtigt?*

Die Vergabeentscheidung im Kreistag erfolgt in öffentlicher Sitzung, vorgesehen ist hierfür der 26. Juni 2025. Eine Bürgerbeteiligung ist im Rahmen eines solchen Vergabeverfahrens unüblich und seitens des Landkreises nicht in Erwägung gezogen worden. So Hinweise von Bürgern, Einrichtungen und Behörden eingehen, würden diese durch den zuständigen Fachbereich bei der Bereichsplanung, welche die Basis für das Vergabeverfahren bildet, bewertet und ggf. berücksichtigt werden.

- *Ist eine transparente Berichterstattung über die Auswahlprozesse und Entscheidungskriterien in den zuständigen Fachausschüssen des Kreistags und in diesem selbst geplant?*

Die im Punkt zuvor angesprochene Kreistagsvorlage wird dem üblichen Verlauf folgend, nichtöffentlich vorberaten. Für die Kreisräte ergibt sich daraus die Möglichkeit, Fragen zu stellen und vergaberelevante Unterlagen einsehen zu können. Aus diesen ist der Vergabevorschlag der Verwaltung ableitbar.

Einbindung des Ehrenamts

- *Welche Rolle spielen ehrenamtliche Strukturen im Vergabeverfahren und wie wird deren Förderung berücksichtigt?*
- *Wie wird sichergestellt, dass die künftigen Anbieter des Rettungsdienstes auch bei Großschadenslagen oder Katastrophenlagen eng mit dem Bevölkerungsschutz zusammenarbeiten?*
- *Wird die Fähigkeit, Ressourcen und Infrastruktur in Krisensituationen bereitzustellen, als Teil der Eignungskriterien berücksichtigt?*

Nach § 31 Abs. 5 SächsBRKG sollen bei der Auswahlentscheidung Qualität und die Mitwirkung im Katastrophenschutz berücksichtigt werden. § 40 Abs. 1 Satz 1 SächsBRKG sieht unter dort näher bestimmten Voraussetzungen die Mitwirkung von Leistungserbringern im Katastrophenschutz nach Maßgabe ihrer Mitwirkungserklärung vor. Gemäß § 40 Abs. 2 SächsBRKG begründet die Mitwirkungserklärung die Pflicht, einsatzbereite Katastrophenschutzeinheiten aufzustellen, auszubilden, auszurüsten und auf Anforderung der zuständigen Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde einzusetzen.

Gemäß § 35 Abs. 2 SächsBRKG soll die ärztliche Versorgung bei einem Massenanfall von Verletzten durch einen Leitenden Notarzt oder eine Leitende Notärztin koordiniert werden. Er oder sie wird bei taktischen und organisatorischen Aufgaben durch einen Organisatorischen Leiter Rettungsdienst (OrgL) oder eine Organisatorische Leiterin Rettungsdienst unterstützt.

Der Landkreis hat die ehrenamtliche Mitwirkung im Katastrophenschutz-Einsatzzug (KatS-EZ), in den Schnell-Einsatz-Gruppen (SEG) und im System der Organisatorischen Leiter des Rettungsdienstes des Landkreises (OrgL-System) als Zuschlagskriterium im laufenden Vergabeverfahren eingebunden.

Die Finanzierung der Katastrophenschutzeinheiten erfolgt durch Zuwendungen des Landes und des Bundes für Fahrzeuge, direkt an den Träger der Einheit (Hilfsorganisation).

Die ehrenamtlich tätigen OrgL erhalten eine finanzielle Entschädigung vom Landkreis auf Basis der vom Kreistag am 27.11.2024 beschlossenen Satzung über die Aufgaben und Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Organisatorischen Leiter Rettungsdienst (OrgL) und Leitenden Notärzte (LNA).

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Kai Emanuel